



CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

An die Mitglieder
der CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag
- im Hause -

Berlin, 6. September 2023

Bestrebungen der Ampel-Koalition zum Abtreibungsrecht

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Respekt vor der Schöpfung und Akzeptanz eines jeden Lebens sind Grundpfeiler des christlichen Menschenbilds, das unserer Verfassung zugrunde liegt. Dieser Maßstab galt bisher auch beim Abtreibungsrecht. Auch das ungeborene Leben muss geschützt werden.

In Deutschland haben wir eine kluge Regelung, die das Selbstbestimmungsrecht der Frau sichert und zugleich das Lebensrecht des ungeborenen Kindes und Hilfen im Schwangerschaftskonflikt berücksichtigt. Der Kompromiss aus dem Jahr 1995 ist das Ergebnis der „ethisch, politisch und rechtsphilosophisch schwierigsten Debatte“ der Bonner Republik.

Die geltende Regelung setzt vor allem mit der Beratungspflicht das Schutzkonzept zugunsten des Kindes, das das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) aus dessen Lebensrecht abgeleitet hat, wirksam um. Dabei ist auch die Verortung im Strafgesetzbuch von Bedeutung, von der Abbrüche in den ersten 12 Wochen bei Einhaltung von Beratungs- und Wartepflicht bereits heute ausdrücklich ausgenommen sind.

Die entscheidende Frage jeder Diskussion um die §§ 218 ff des Strafgesetzbuches (StGB) richtet sich insbesondere danach, ob es nur um „Schwangerschaftsgewebe“ geht oder um ungeborenes Leben. Geht es nur um „Schwangerschaftsgewebe“, so kann jede Einschränkung der freien Entscheidung nur als unberechtigte Einmischung gesehen werden.

Andrea Lindholz MdB
Stellvertretende Vorsitzende
Recht, Innen, Vertriebene,
Aussiedler und deutsche
Minderheiten
T 030. 227-77400
F 030. 227-76399
andrea.lindholz@bundestag.de

Dorothee Bär MdB
Stellvertretende Vorsitzende
Familie, Senioren, Frauen und
Jugend, Kultur und Medien
T 030. 227-74082
F 030. 227-76082
dorothee.baer@bundestag.de

Prof. Dr. Günter Krings MdB
Rechtspolitischer Sprecher
T 030. 227-73060
F 030. 227-76058
guenter.krings@bundestag.de

Silvia Breher MdB
Familienpolitische Sprecherin
T 030. 227-70018
F 030. 227-76068
silvia.breher@bundestag.de

Platz der Republik 1
11011 Berlin
www.cducusu.de

Nach unserer Auffassung und auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) geht es jedoch um ein ungeborenes Leben, das bereits Grundrechte - auch gegenüber der Mutter - hat.

Das BVerfG hat klar entschieden (vgl. BVerfGE 39, 1, und BVerfGE 88, 203), dass das Grundgesetz den Staat verpflichte, menschliches Leben, auch das ungeborene, zu schützen. Menschenwürde komme schon dem ungeborenen menschlichen Leben zu. Die Rechtsordnung müsse die rechtlichen Voraussetzungen seiner Entfaltung im Sinne eines eigenen Lebensrechts des Ungeborenen gewährleisten. Rechtlicher Schutz gebühre dem Ungeborenen auch gegenüber seiner Mutter. Ein solcher Schutz sei nur möglich, wenn der Gesetzgeber ihr einen Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich verbiete und ihr damit die grundsätzliche Rechtspflicht auferlegt, das Kind auszutragen. Der Schwangerschaftsabbruch müsse für die ganze Dauer der Schwangerschaft grundsätzlich als Unrecht angesehen und demgemäß rechtlich verboten sein. Das Lebensrecht des Ungeborenen dürfe nicht, wenn auch nur für eine begrenzte Zeit, der freien, rechtlich nicht gebundenen Entscheidung eines Dritten, und sei es selbst der Mutter, überantwortet werden. Der Staat müsse zur Erfüllung seiner Schutzpflicht ausreichende Maßnahmen normativer und tatsächlicher Art ergreifen, die dazu führen, dass ein - unter Berücksichtigung entgegenstehender Rechtsgüter - angemessener und als solcher wirksamer Schutz erreicht werde (Untermaßverbot). Dazu bedürfe es eines Schutzkonzepts, das Elemente des präventiven wie des repressiven Schutzes miteinander verbindet. Die staatliche Schutzpflicht umfasse auch den Schutz vor Gefahren, die der Bereitschaft zum Austragen des Kindes entgegenwirken. Der Schutzauftrag verpflichte den Staat ferner, den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben.

Der Gesetzgeber sei verpflichtet, „zum Schutz des sich entwickelnden Lebens das Mittel des Strafrechts einzusetzen“, wenn der von der Verfassung gebotene Schutz der Würde und des Lebensrechtes des ungeborenen Lebens auf „keine andere Weise“ zu erreichen sei. „Das Strafrecht“ sei „regelmäßig“ der Ort, „das grundsätzliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs und die darin enthaltene grundsätzliche Rechtspflicht der Frau zum Austragen des Kindes gesetzlich zu verankern.“ Zu den Schutzmaßnahmen des Staats gehört nach Auffassung des BVerfG auch, dass der Staat mit seinem Recht das grundsätzliche Verbot bzw. das Unrecht eines nichtindizierten Abbruchs „bestätig(t) und verdeutlich(t)“.

Vor diesem Hintergrund war bereits die von der Ampel vor einem Jahr vorgenommene Abschaffung des § 219 a StGB (Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche) ein Schritt in die falsche Richtung.

Der Koalitionsvertrag und die Forderungen aus der Ampel-Koalition gehen dennoch weiter. Im Hinblick auf die reproduktive Selbstbestimmung wurde im Koalitionsvertrag die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Frauen vereinbart. Gemäß Koalitionsvertrag hat die Regierung eine Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin eingesetzt. Die Kommission hat bereits ihre Arbeit aufgenommen. Das Gremium besteht aus zwei Arbeitsgruppen, die sich aus jeweils neun Mitgliedern zusammensetzen. Die Arbeitsgruppe 1 der Kommission bearbeitet das Thema „Schwangerschaftsabbruch“ und prüft dabei auch, ob und inwieweit Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuchs getroffen werden können.

Die insbesondere von den Grünen und der SPD damit angestrebte Aufbrechung des austarierten Abtreibungskompromisses würde unsere Gesellschaft in unverantwortlicher Weise spalten und gerät in Konflikt mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des ungeborenen Lebens. Es erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidungen des BVerfG mehr als widersprüchlich, wenn die Ampel-Regierung Normen zum Schutz fundamentaler Grundrechte aus dem StGB streichen möchte, andererseits aber im Koalitionsvertrag vereinbart, Teile des Tierschutzrechts in das Strafrecht zu überführen und das maximale Strafmaß zu erhöhen. Die symbolische Botschaft kann nur dahingehend verstanden werden, dass der Schutz der Rechte des ungeborenen Lebens herabgestuft werden soll. Das verfassungsrechtliche Untermaß dürfte damit unterschritten werden.

Das Thema ist denkbar ungeeignet für ideologischen Aktivismus und regierungsamtliche Vorgaben. Daher ist es höchst bedenklich, dass die Mitglieder der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin lediglich von der Regierungskoalition ausgewählt wurden. Die Kommission deckt ein sehr begrenztes Spektrum ethisch relevanter Bereiche unserer Gesellschaft ab und deutet auf eine gezielte Vorauswahl zur Sicherstellung eines in der Koalition gewollten Ergebnisses hin.

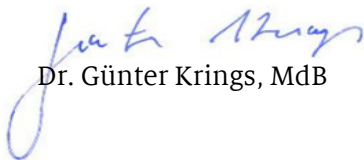
Gerade wir als CDU/CSU-Fraktion dürfen die Behandlung dieser bedeutenden ethischen Fragen nicht allein der Bundesregierung und der von ihr eingesetzten Kommission überlassen.

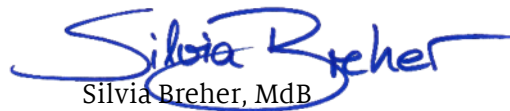
Wir werden daher selbst in geeigneter Form allen Abgeordneten die Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit diesen grundlegenden Themen eröffnen und dabei neben dem Selbstbestimmungsrecht der Frau auch dem Schutz des ungeborenen Lebens und der Einhaltung unserer Grundrechtsordnung den angemessenen Stellenwert einräumen.

Mit freundlichen Grüßen


Andrea Lindholz, MdB


Dorothee Bär, MdB


Dr. Günter Krings, MdB


Silvia Breher, MdB